

Kulturbotschaft 2016-2020

Finanzielle Beiträge des Bundes für die Erhaltung von schützenswerten Objekten und archäologischen Massnahmen

Die Erhaltung unserer schützenswerten Denkmäler, Ortsbilder und archäologischen Fundstätten ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Seit einigen Jahren wird der Einsatz der Bundesgelder im Rahmen von sogenannten Programmvereinbarungen und Einzelverfügungen geregelt. Dank diesen Förderinstrumenten konnte die Planbarkeit erhöht und der grosse Verpflichtungsüberhang von 2011 abgebaut werden. Es zeigt sich gleichzeitig ein grosser Bedarf an Bundesgeldern.

Das Bundesamt für Kultur (Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege) spricht Beiträge an die Kosten zum Erhalt von schützenswerten Objekten, d.h. Baudenkmalern, geschichtlichen Stätten und Ortsbildern sowie Beiträge an archäologische Massnahmen (Bundesverfassung Art. 78, Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 13, Verordnung vom 16.1.1991 über den Natur- und Heimatschutz NHV).

Programmvereinbarungen

Bund und Kantone beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung zur Erhaltung von schützenswerten Objekten (Verbundaufgabe). Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde per Anfang 2008 das Förderinstrument der Programmvereinbarungen eingeführt. Die Programmvereinbarungen definieren die Rollen des Bundes und der Kantone und ermöglichen eine klare Ziel- und Wirkungsorientierung. Bezogen auf den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege heisst das, dass der Bund den Kantonen die Bundesbeiträge pauschal in Jahrestanchen überweist. Über die Beitragsgesuche Dritter entscheiden die Kantone. Sie legen gegenüber dem Bund jährlich Rechenschaft ab.

Von den verfügbaren finanziellen Mitteln zur Erhaltung von schützenswerten Objekten werden 70 Prozent mittels Programmvereinbarungen verpflichtet. Die restlichen 30 Prozent stehen für dringliche und komplexe Massnahmen zur Verfügung und werden vom Bund auf Antrag der Kantone per Verfügung gesprochen. Damit kann unvorhergesehenen Projekten Rechnung getragen werden.

Bewährte Förderinstrumente für einen effizienten Einsatz der Bundesgelder

Nachdem die erste Generation der Programmvereinbarungen von 2008-2011 unter «Kinderkrankheiten» litt und dann im Hinblick auf die Periode 2012-2015 überarbeitet wurde, ziehen das Bundesamt für Kultur und die Kantone nun eine positive Bilanz und erachten die Kombination von Programmvereinbarungen und Einzelverfügungen als taugliches Fördersystem. In der Vernehmlassung zur Kulturbotschaft 2016-2020 wird diese positive Bilanz bestätigt.

Das Bundesamt für Kultur und die Kantone haben in den letzten Jahren einen grossen Teil der offenen Verpflichtungen aus den Vorjahren abgebaut: Per Ende 2011 betrug der Verpflichtungsüberhang noch 40 Millionen Franken. Er kann per Ende 2015 voraussichtlich um gut zwei Drittel auf 13 Millionen Franken abgebaut werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein Verpflichtungsüberhang von 13 Millionen Franken bei den Einzelmassnahmen nötig sein wird, damit die Mittelzusprache den Realitäten der Bauprozesse gerecht werden kann.

Finanzielle Beiträge des Bundes reichen nicht

Seit 2012 legt der Bund die Beiträge für die Erhaltung der schützenswerten Objekte in der Kulturbotschaft fest. In der Kulturbotschaft 2016-2020 sind dafür durchschnittlich 22,2 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen (siehe 4.1.5, S. 106 f.; 4.5, S. 115 und 4.6, S. 116). Dieser Kredit ist seit Jahren rückläufig, obwohl ein Bedarf von 100 Millionen Franken pro Jahr in der Kulturbotschaft ausgewiesen ist (siehe 2.2.3, S. 62). Die veranschlagten Mittel reichen nicht aus, um den Herausforderungen, die sich Denkmalpflege und Archäologie nur schon aufgrund der gewandelten Energie- und Raumplanungspolitik stellen, angemessen zu begegnen (siehe Kulturbotschaft S. 62).